

# Dekanatssynode Wassertrüdingen

Grüß Gott

# Evang.-Luth. Landeskirchenstelle

- unselbständige Einrichtung der ELKB (Abt. E - Gemeindeabteilung)
- Landeskirchenstelle im engeren Sinn (LKSt)
  - Beratungs-, Prüfungs- und Aufsichtsbehörde seit 1930
  - Grundsätzlich zuständig für alle 1.219 Kirchengemeinden, die keiner Gesamtkirchengemeinde angehören, im Baubereich landeskirchenweit für Instandsetzungen an Pfarrhäusern/ Pfarrdienstwohnungen und für Sanierungsmaßnahmen im Bestand an Gemeindehäusern, Kitas ...
  - Verwaltungsreferate Beratung/Aufsicht + Prüfung
  - Bautechnische Referate
  - Rechtsreferate

# Evang.-Luth. Landeskirchenstelle

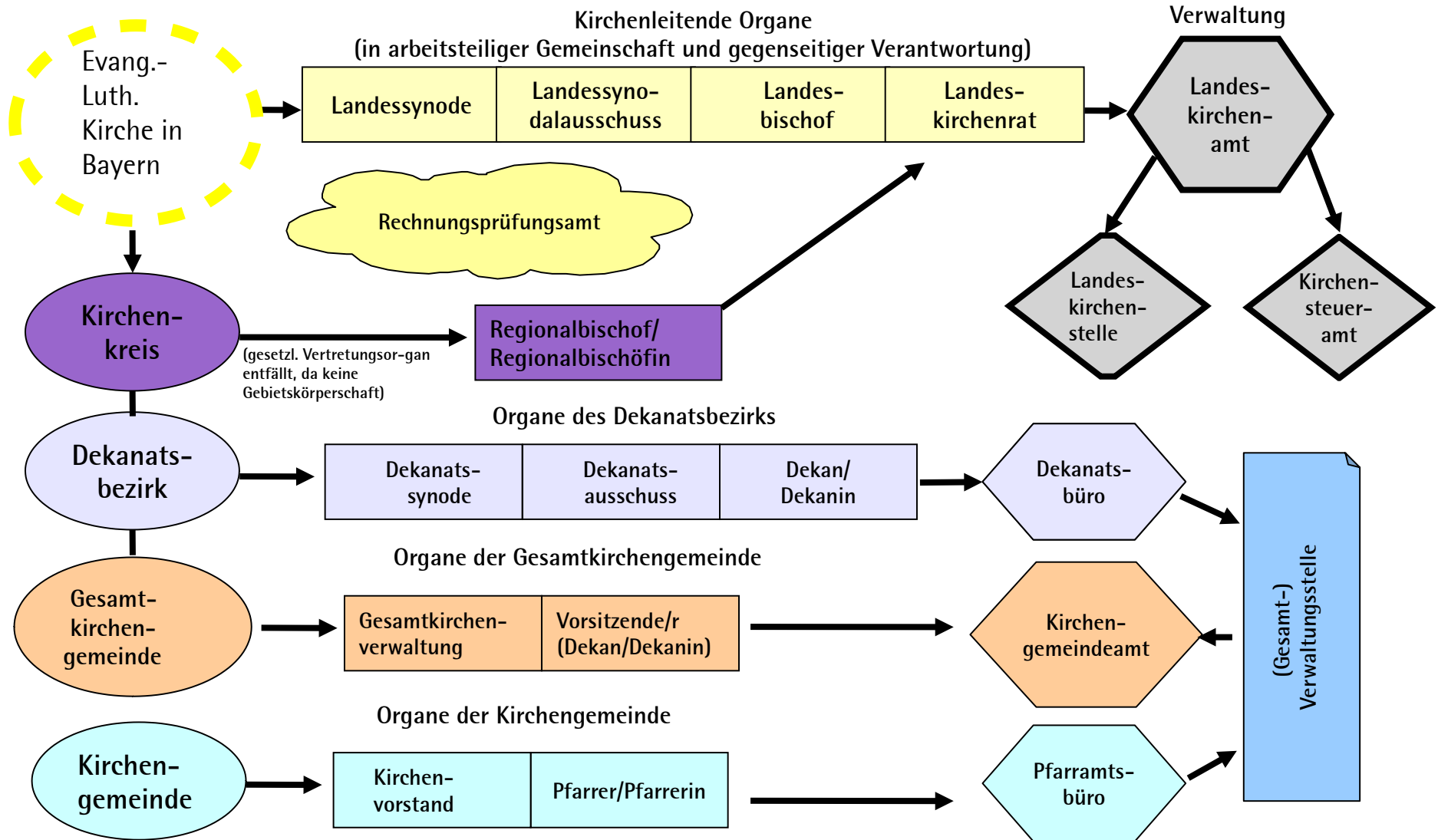
- Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGASSt)
  - seit 1973
  - betreut derzeit die Lohn-, Gehalts- und Bezügeabrechnung von über 26.000 Mitarbeitenden bei rd. 1.700 Arbeitgebern
  - ferner (derzeit noch) Abrechnung von rd. 2.500 Versorgungsempfängern
  - monatliche Bruttopersonalkosten Januar 2019 der (Gesamt-)Kirchengemeinden/Dekanatsbezirke 42,7 Mio. €, davon 4,6 Mio. € Steuern sowie 13,1 Mio. € Sozialversicherungs- und 2,2 Mio. € Zusatzversicherungsbeiträge → 22,7 Mio. € Netto

# Evang.-Luth. Landeskirchenstelle

- Kompetenzzentrum Fundraising
  - seit 2007
  - Stiftungsreferat z. Zt. insges. 265 Stiftungen  
Beratung/Aufsicht + Prüfung
  - Planung, Koordination und Durchführung von Fundraisingmaßnahmen
  - Öffentliche Förder- und EU-Mittel
  - Mitgliederbindung „Projekt Kirchenpost“

# **Strukturen und Aufgaben der kirchlichen Ebenen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern**

# Übersicht





# Landessynode

## Wesentliche Aufgaben:

- beschließt Kirchengesetze,
- wählt Landesbischof/Landesbischöfin
- beschließt Leitlinien kirchlichen Lebens, Einführung Agende, Gesangbuch, Katechismus
- stimmt Errichtung von Pfarrstellen, Einrichtungen und Diensten zu
- stellt Haushaltsplan und Jahresabschluss fest
- beschließt über Eingaben und Anträge

# Landessynode

- tagt 2 x jährlich
- 108 Mitglieder
- Zusammensetzung:
  - 89 Gewählte, davon 60 nicht Ordinierte (Pfarrer Seyler, Herr Rössle)
  - 13 Berufene,
  - 3 Jugendsynodale,
  - 3 Lehrstuhlinhabende
- 7 Ausschüsse
- Neuwahl im Dezember 2019



# Landessynodalausschuss

- 15 Synodale, davon 9 Nichtordinierte
- tagt i. d. R. monatlich
- ist ständige Vertretung des Landessynode
- wirkt beim Erlass von Verordnungen mit
- bereitet Tagungen der Landessynode vor

# Landesbischof

- wird von der Landessynode für die Dauer von 12 Jahren gewählt
- bisher sechs Landesbischöfe
- seit 01.11.2011:  
Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm

# Landesbischof

- Laut Kirchenverfassung "ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin, der in das kirchenleitende Amt für den Bereich der ELKB berufen ist."
- achtet auf die schrift- und bekennnismgemäße Verkündigung und Sakramentsverwaltung
- pflegt das Gespräch mit den Gemeinden, Pfarrern, Pfarrerninnen und Mitarbeitenden
- fördert die Gemeinschaft und Zusammenarbeit in der Landeskirche
- vertieft den Kontakt zu anderen Kirchen
- vertritt die Landeskirche in der Öffentlichkeit

# Landeskirchenrat

- Zusammensetzung:
  - Landesbischof (Vorsitzender)
  - sechs Oberkirchenräte bzw. Oberkirchenrätinnen im Kirchenkreis (= Regionalbischöfe bzw. Regionalbischöfinnen)
  - sechs Oberkirchenräte im Landeskirchenamt (= Abteilungsleitende, davon 3 Kirchenbeamte bzw. Kirchenbeamtinnen)
- tagt i. d. R. monatlich
- stehen in kollegialer Verantwortung und tragen Entscheidungen gemeinsam



# Landeskirchenrat

## Wesentliche Aufgaben:

- Leitbild- und Organisationsentwicklung
- Wirken auf gute Zusammenarbeit aller kirchlichen Kräfte
- Verwaltung der ELKB (mit Hilfe Landeskirchenamt und Landeskirchenstelle)
- Gewinnung, Ausbildung, Fortbildung von Mitarbeitenden
- Entscheidungen in Personalfragen

# Landeskirchenrat

## Wesentliche Aufgaben:

- hilft den Kirchengemeinden, Dekanatsbezirken und den anderen kirchlichen Rechtsträgern, ihre Aufgabe zu erfüllen und übt nach Maßgabe der kirchlichen Ordnungen die Aufsicht über sie aus.
- Initiativrecht bei Kirchengesetzen und Anhörungsrecht vor Erlass eines Kirchengesetzes

# Kirchenkreise



# Kirchenkreis

- 6 Kirchenkreise
- bezeichnet ein Zuständigkeitsgebiet, besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit
- Oberkirchenräte/-rätinnen im Kirchenkreis (innerhalb des Kirchenkreises: Regionalbischof/-bischöfin)
  - achten darauf, dass das Wort Gottes schrift- und bekenntnisgemäß verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden
  - beraten die Gemeinden, Pfarrerrinnen, Pfarrer und kirchlichen Mitarbeitenden geschwisterlich
  - fördern Gemeinschaft und die Zusammenarbeit
  - führen Dekaninnen und Dekane ein
  - ordinieren, visitieren und weihen ein



# Dekanatsbezirk

- 66 Dekanatsbezirke (in München und Nürnberg gegliedert in Prodekanatsbezirke)
- Körperschaft des öffentlichen Rechts
- mittlere Ebene der Landeskirche
- umfasst alle Kirchengemeinden im jeweiligen regionalen Raum; ist Aufsichts- und Verwaltungsbezirk.
- sehr unterschiedliche Größen, z. B.
  - DB München 242.798 GG, 67 KG, 1.437 km<sup>2</sup>
  - DB Oettingen 5.527 GG, 13 KG, 205 km<sup>2</sup>
  - DB Wassertrüdingen 8.399 GG, 16 KG, 167 km<sup>2</sup>
  - DB Regensburg 70.666 GG, 24 KG, 4.234 km<sup>2</sup>



# Dekanatssynode

## Wesentliche Aufgaben:

- fördert die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden untereinander und mit den übergemeindlichen Diensten
- stellt sich gesamtkirchlichen und gesellschaftlichen Fragen
- vertritt kirchliche Angelegenheiten in der Öffentlichkeit
- kann Eingaben an den Landeskirchenrat und die Landessynode machen

# Dekanatssynode

## Wesentliche Aufgaben:

- beschließt über den Faktor der Grundzuweisung an die Kirchengemeinden
- soweit nicht auf Dekanatsausschuss übertragen: beschließt über Haushaltsplan und Jahresrechnung und Höhe der Umlagenanteile
- kann Kollekten für besondere Aufgaben des Dekanatsbezirks anordnen.



# Dekanatsausschuss

= ständige Vertretung der Dekanatssynode

Wesentliche Aufgaben:

- vertritt den Dekanatsbezirk gerichtlich und außergerichtlich
- koordiniert die kirchliche Arbeit
- plant gemeinsame Vorhaben
- bereitet Dekanatssynoden vor
- beschließt über Umsetzung der Landesstellenplanung im Dekanatsbezirk



# Dekanatsausschuss

## Wesentliche Aufgaben:

- trägt Mitverantwortung beim Einsatz der kirchlichen Mitarbeitenden im DB
- koordiniert unter Einbeziehung der Verwaltungseinrichtung das Fundraising innerhalb des DBs
- unterstützt den Dekan bzw. die Dekanin bei der Planung größerer kirchliche Baumaßnahmen
- bereitet Haushaltsplan und Jahresrechnung vor; ggf. auch Beschlussfassung

# Dekanatsausschuss

## Wesentliche Aufgaben:

- verwaltet das Vermögen des DB
- beaufsichtigt Einrichtungen des DB
- gibt der Dekanatssynode Rechenschaft
- bemüht sich um Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und christlichen Gruppen
- beschließt über Verteilung der Ergänzungszuweisung
- evtl. weitere Stärkung durch Prozess „Profil und Konzentration“

# Dekan bzw. Dekanin

## Wesentliche Aufgaben:

- leitet den DB im Zusammenwirken mit Dekanatssynode und Dekanatsausschuss
- führt Beschlüsse aus
- vertritt als Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Dekanatsausschusses diesen nach außen
- hat Aufsicht über die kirchliche Arbeit im DB
- fördert die Arbeit der Pfarrerrinnen, Pfarrer und Kirchengemeinden durch Visitation und Beratung
- führt Pfarrstelleninhaber/-innen ein und übt Dienstaufsicht aus

# Kirchengemeinde

- 1.535 Kirchengemeinden  
(davon 316 Kirchengemeinden in 21 Gesamtkirchengemeinden)
- Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Grundeinheit des kirchlichen Lebens und der evangelischen Kirchenverfassung, denn in ihr verwirklicht sich Kirche Jesu Christi im örtlichen Bereich
- sehr unterschiedliche Größen, z. B.
  - KG Wülzburg 22 GG, 1,95 km<sup>2</sup>
  - KG Zirndorf 9.052 GG, 23,93 km<sup>2</sup>
  - KG Nürnberg-St. Egidien 1.518 GG, 0,35 km<sup>2</sup>
  - KG Parsberg 1.409 GG, 500,91 km<sup>2</sup>



# Kirchenvorstand

- ist im Rahmen der kirchlichen Ordnungen dafür verantwortlich, dass die Kirchengemeinde ihre Aufgaben erfüllt.
- sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde ihren Verpflichtungen nachkommt und ihre Rechte wahrt
- vertritt die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich
- Vorsitz hat der oder die mit der pfarramtliche Geschäftsführung Beauftragte, soweit keine abweichende Regelung beschlossen wird

# Kirchenvorstand

In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ist Leitung der Kirche zugleich geistlicher und rechtlicher Dienst (Art. 5 Kirchenverfassung).

## **§ 19 KGO**

**Zusammenwirken von Pfarrern und  
Pfarrerinnen mit Kirchenvorstehern  
und Kirchenvorsteherinnen**

## **§ 21 KGO**

**Allgemeine Aufgaben**

## **§ 22 KGO**

**Vermögensrechtliche Aufgaben**

# Allgemeine Aufgaben I

KV hat im Rahmen der kirchlichen Ordnungen vor allem

- über die Gestaltung der Gottesdienste und liturgischen Handlungen sowie über die Einführung neuer Gottesdienste zu beschließen und Gottesdienstzeiten festzusetzen
- über Maßnahmen zur Sicherung und Förderung nachhaltiger Beziehung zu den Gemeindemitgliedern, der kirchlichen Unterweisung (Kindergottesdienst, Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht usw.) und der Erwachsenenbildung zu beraten und zu beschließen
- über den Gebrauch der kirchlichen Gebäude, vor allem über die Überlassung gottesdienstlicher Räume zu besonderen Veranstaltungen zu entscheiden

# Allgemeine Aufgaben II

- mitzuwirken, dass die rechte Lehre gewahrt, die kirchliche Ordnung und christliche Sitte erhalten, das kirchliche Leben nachhaltig gefördert und die Sonn- und Feiertage geheiligt werden
- bei der Anwendung der Leitlinien kirchlichen Lebens mitzuwirken
- bei der Besetzung der Pfarrstellen mitzuwirken
- über die Sprengelordnung in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen mitzuberaten
- dafür zu sorgen, dass Zwistigkeiten in der Kirchengemeinde rechtzeitig und in geschwisterlicher Weise beigelegt werden
- für die Dienste in Kirchengemeinde und Kirche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu gewinnen

# Allgemeine Aufgaben III

- Kenntnis über die diakonischen und missionarischen Aufgaben in der Gemeinde zu vertiefen, die Arbeitskreise, Dienste und Einrichtungen zu unterstützen, insbesondere christliche Liebestätigkeit und Gemeindediakonie, Männer-, Frauen- und Jugendarbeit, Eltern- und Familiendienst, kirchliche Sozialarbeit, Kirchenmusik, Volksmission, Ökumene, Äußere Mission und Diasporafürsorge zu fördern
- sich darum zu bemühen, dass durch Gaben und freiwillige Dienstleistungen die Erfüllung der kirchlichen Aufgabe erleichtert wird,
- wichtige kirchliche Fragen zu erörtern, insbesondere darüber zu beraten, wie grundlegende, die Kirchengemeinde berührende kirchliche Anordnungen vollzogen und neue kirchliche Einrichtungen geschaffen oder gefördert werden können.

# Vermögensrechtliche Aufgaben

KV hat auf vermögensrechtlichem Gebiet vor allem

- das Ortskirchenvermögen zu verwalten (auch der ortskirchlichen Stiftungsvermögens)
- die ortskirchlichen Satzungen zu beschließen
- kirchengemeindliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einzustellen, Dienstanweisungen für sie festzulegen und über die Beendigung von Dienstverhältnissen zu beschließen
- über Haushaltsplan und Jahresrechnung zu beschließen
- die Erhebung des Kirchgeldes nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern und über Maßnahmen des Fundraisings zu beschließen
- die Evangelisch-Lutherische Pfründestiftung in Bayern bei der Verwaltung des Pfründevermögens im Gebiet der Kirchengemeinde zu beraten

# Dienst- und Solidargemeinschaft der kirchlichen Ebenen

„Landeskirche, Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke, Einrichtungen und Dienste bilden eine innere und äußere Einheit ...“

Quelle:  
Oberkirchenrat Dr. Hübner,  
Landeskirchenamt – Abt. E



...In dieser **Einheit** haben sie die zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben notwendige **Eigenverantwortung und Freiheit**, die durch die kirchlichen Ordnungen gesichert und begrenzt ist“ (Art. 2 Kirchenverfassung).

**Danke  
für Ihren Dienst  
für unsere Kirche!**